

Entwurf

Satzung

der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) sowie des § 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen, S. 604) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Verkehrsanlage Gartenstraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Niederkrüchten Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 02. Juni 2017 (Straßenausbaubeitragsatzung).

Der räumliche Bereich der Verkehrsanlage Gartenstraße ist in dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Plan gekennzeichnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Verkehrsanlage Gartenstraße wird entsprechend § 3 Absatz 5 b) der Straßenausbaubeitragsatzung vom 02. Juni 2017 als Haupterschließungsstraße eingestuft.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Gartenstraße
Anlage 1**

